

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich
Sondergebiet „Solarpark Im Hallbühl“
der Gemeinde Speinshart

Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.			
<p>Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Bedenken/Anregungen geäußert haben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Bauamt Recht, 14.07.2023- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Technischer Umweltschutz, 06.06.2023- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Gesundheitswesen, 20.07.2023- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 07.06.2023- BIV Baustoffe, Steine, Erden, 28.06.2023- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, 11.07.2023			

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
1	Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, SG41, Untere Naturschutzbehörde, 22.06.2023		
	 <p>Landratsamt Postfach 020/19807 Neustadt an der Waldnaab</p> <p>Sachgebiet: 41 Naturschutz</p> <p>Sachgebiet 42 - Bauamt- Frau Kirchberger</p> <p>im Hause</p> <p>Kontakt: Frau Wittmann Zimmer: C 004 Adresse: Am Hohlweg 2 92660 Neustadt a.d. Waldnaab Telefon: 09602 79 405 Telefax: 09602 79 97 425 E-Mail: cwittmann@neustadt.de</p> <p>Bezeichnung der Sachakte vom: 30.05.2023</p> <p>Urspr. Zeichen: 41-173/40 wn/B42-2023</p> <p>Bildvermittlung: 09602 79 0</p> <p>Kostenf. an die Waldnaab: 22.06.2023</p> <p>Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - und des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes , Gemarkung Speinshart Antragsteller: Gemeinde Speinshart</p> <p>Das Sachgebiet 41 - untere Naturschutzbehörde - teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark am Hallbühl“ (Az: 41-173/40 wn/B42-2023 vom 22.06.2023) wird verwiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Wittmann Fachkraft für Naturschutz</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen (siehe dortige Abwägung).</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u> 9 </u></p> <p>nein: <u> 2 </u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden, Bereich Landwirtschaft, 14.07.2023		
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.  </div> <p> <small>AELF-TW - Beethovenstr. 9 - 92637 Weiden i. d. OPf.</small> via E-Akte <small>nr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10-3/2100_05.01 23.09.2023</small> Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. Opf. Marienplatz 42 92676 Eschenbach i. d. Opf. </p> <p style="text-align: right; margin-right: 100px;"> <small>Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben AELF-TW-L2_3-4011-09-9 Name Christoph Meyer Telefon 0961 - 3007 - 2221 Weiden i. d. OPf., 14.07.2023</small> </p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB; <input type="checkbox"/> Anhörung der Behörden nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren); </p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sie führen eine Änderung des Flächennutzungsplans in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/opf. wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>1. Gemeinde Gemeinde Speinshart</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan </p> <p>6. Änderung im Bereich des vBBP „Solarpark im Hallbühl“</p> <p> <input type="checkbox"/> Bebauungsplankonzept für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung </p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 14.07.2023 </p> </div>		

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p>2.</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p>2.1.</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>2.2.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> siehe unsere Stellungnahme vom: 20.03.2023 Az: AELF-TW-L2.2-4611-56-2-8</p> <p>2.3.</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>2.4.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Christoph Meyer</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Alle dort vorgebrachten Gesichtspunkte wurden gewürdigt und sachgerecht abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>9</u></p> <p>nein: <u>2</u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
3	<p>Regierung der Oberpfalz, Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz, 07.07.2023</p>		
	<p>Von: Eschenbach VGem Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 08:12 An: Waugh Nicole <NWaugh@eschenbach-opf.de> Betreff: WG: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“, Änderung Flächennutzungsplan</p> <hr/> <p>Von: Iberer, Michael (Reg Oberpfalz) [mailto:Michael.Iberer@reg-opf.bayern.de] Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 07:52 An: Eschenbach VGem <gpoststelle@eschenbach-opf.de> Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“, Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Speinshart hier: Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz Ihr Schreiben vom 23.05.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen bei oben genannten Planungsmaßnahmen auf unser Schreiben (E-Mail) vom 17. Februar 2023. Der Sachverhalt hat aus unserer Sicht nach wie vor Bestand. Änderungen ergeben sich von unserer Seite her nicht.</p> <p>Für schwierige Einzelfragen zum abwehrenden Brandschutz stehen wir Ihnen im weiteren Verfahren jedoch weiterhin jederzeit gerne zur Verfügung. Von einer allgemeinen Zusendung von Unterlagen als Träger öffentlicher Belange bitten wir jedoch abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Michael Iberer</p> <p>Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz Sachgebiet 10 – Sicherheit und Ordnung Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Telefon: +49 (0) 941 5680-1231 E-Mail: michael.iberer@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de</p>	<p>Es wird lediglich auf die Nicht-Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange hingewiesen; keine Bedenken/Anregungen.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u> 9 </u></p> <p>nein: <u> 2 </u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weiden-Tirschenreuth, Bereich Forsten, 23.06.2023		
	<p>Von: Eschenbach VGem Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 09:42 An: Waugh Nicole <N.Waugh@eschenbach-opf.de> Betreff: WG: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Speinshart; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <hr/> <p>Von: Neumann, Moritz (aelf-tw) [mailto:Moritz.Neumann@aelf-tw.bayern.de] Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 08:39 An: Eschenbach VGem <poststelle@eschenbach-opf.de> Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Speinshart; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unsere Stellungnahme per E-Mail vom 20.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den o. g. Vorhaben gilt auch für die jetzt vorliegenden Planentwürfe vollinhaltlich weiter.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Moritz Neumann</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden l.d.OPf. Bereich Forsten Kemnather Str. 11 92690 Pressath Telefon +49 (561) 3007-2012 Handy +49 160 5341830 Moritz.Neumann@aelf-tw.bayern.de</p> <p>BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG Erkennen Sie den Wald Forstwirtschaft macht Holz erst möglich</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Alle dort vorgebrachten Gesichtspunkte wurden gewürdigt und sachgerecht abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u> 9 </u></p> <p>nein: <u> 2 </u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.07.2023		
	 <p style="text-align: right;">ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH <small>Bürowegstr. 4, 93053 Freyenberg</small> Gemeinde Speinshart Gereon-Motyka-Siedlung 7 92676 Speinshart</p> <p>Ihr Zeichen: 10-3/6102.10, Ihr Schreiben vom 23.05.2023 Bruno Schrödinger +49 941-707 6650 12.07.2023 Vollzug der Baugesetze: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes das Deckblatt 6</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzsigentünerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.03.23 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  i. A. Bruno Schrödinger	<p>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Alle dort vorgebrachten Gesichtspunkte wurden gewürdigt und sachgerecht abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u> 9 </u></p> <p>nein: <u> 2 </u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss								
6	Wasserwirtschaftsamt Weiden, 06.07.2023										
	<p style="text-align: right;">Wasserwirtschaftsamt Weiden </p> <p>WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf. Gemeinde Speinshart Gereon-Motyka-Siedlung 7 92672 Speinshart</p> <p>per Email an: poststelle@eschenbach-opt.de cc: bauleitplanung@neustadt.de</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihre Nachricht</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Bearbeitung</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>23.05.2023 10:38:10; 08:01 und 10:38:10; 10</td> <td>2-4620-NEW/5/-18174/2023</td> <td>Maria König +49 (091) 304-237</td> <td>06.07.2023</td> </tr> </table> <p>Bebauungsplan und Flächennutzungsplan "Solarpark - Am Hallbühl"; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 23.05.2023 beteiligen Sie uns erstmalig zu o.g. Bauleitplanung. Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitpläne nicht vor.</p> <p>2. Wasserversorgung Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.</p>	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum	23.05.2023 10:38:10; 08:01 und 10:38:10; 10	2-4620-NEW/5/-18174/2023	Maria König +49 (091) 304-237	06.07.2023	<p>Zu 1., 2.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Keine grundsätzlichen Bedenken/Anregungen.</p>	
Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum								
23.05.2023 10:38:10; 08:01 und 10:38:10; 10	2-4620-NEW/5/-18174/2023	Maria König +49 (091) 304-237	06.07.2023								

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p>3. Grundwasser Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.</p> <p>Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.</p> <p>4. Abwasserentsorgung</p> <p>4.1 Schmutzwasser Schmutzwasser fällt nicht an.</p> <p>4.2 Niederschlagswasser Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.</p> <p>5. Lage zu Gewässer, Drainagen, wild abfließendes Wasser Im Vorhabensgebiet sind uns aus der Flurbereinigung keine Drainagen bekannt. Eventuell vorhandene Dränsysteme aus privater Drainage sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.</p> <p>Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine Gewässerläufe und keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.</p> <p>6. Altlasten / Bauschuttdeponie Auf dem Grundstück der Flur-Nr. 225, Gemarkung Seitenthal befindet sich eine abfallrechtlich genehmigte Bauschuttdeponie. Für diesen Bereich wird hiermit explizit auf die Einhaltung der Anforderungen und Vorgaben des Deponie-Infoblattes 2 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen.</p> <p>Auf dem Grundstück der Flur-Nr. 227, Gemarkung Seitenthal befindet sich eine ehemalige Bauschuttdeponie, für die das Bodenschutzrecht gilt.</p>	<p>Zu 3.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; entsprechende Ausführungen sind bereits in den Unterlagen enthalten für den Fall, dass die Tagständer in der wassergesättigten Bodenzone liegen sollten. Es ist auch bereits ein Hinweis enthalten, dass die Pflege ohne Pflanzenschutz- und chemische Reinigungsmittel zu erfolgen hat.</p> <p>Zu 4.: Wird zur Kenntnis genommen; in den Planunterlagen bereits berücksichtigt</p> <p>Zu 5.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Aussagen zum Oberflächenwasser sind in den Planunterlagen bereits enthalten; Rückhaltmaßnahmen sind nicht erforderlich; das Oberflächenwasser kann besser zurückgehalten werden als bei der derzeitigen teilweisen Ackernutzung.</p> <p>Zu 6.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; entsprechende Festsetzungen zur weiteren Behandlung der beiden ehemaligen Deponieflächen sind bereits in den Planunterlagen ausführlich enthalten.</p>	

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p>Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ist auch hier aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich möglich. Allerdings ist die Altlastensituation auf diesem Grundstück vor Errichtung der PV-Anlage abzuklären. Sich daraus ergebende, erforderliche Maßnahmen sind durchzuführen und müssen vor der Errichtung abgeschlossen sein. Je nach Ergebnis der Abklärung der Altlastensituation können unterschiedliche Vorgaben und Anforderungen an die Planung, die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlich werden.</p> <p>Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittlungspflicht, Art.1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (jedwede Tätigkeit i. S. d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.</p> <p>7. Vorsorgender Bodenschutz Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vermichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.</p> <p>Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaushub ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.</p> <p>Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.</p> <p>Der Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Zu 7.: In 3.1 der grünordnerischen Festsetzungen sind die Gesichtspunkte zum Bodenschutz bereits ausführlich enthalten.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u> 9 </u></p> <p>nein: <u> 2 </u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>8. Zusammenfassung Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte, insbesondere zum Thema Altlasten / Bauschuttdenonie, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Helmut Jahn Abteilungsleitung</p>		

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
7	Bund Naturschutz in Bayern e.V., 13.07.2023		
	<div style="text-align: right;">  <p>BUND Naturschutz in Bayern e.V.</p> </div> <p><small>BUND Naturschutz in Bayern e.V., Herrmannstraße 1, 92637 Weiden</small></p> <p>Gemeinde Speinshart über VG Eschenbach i.d.Opf</p> <p>13.07.23</p> <p>6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für SO „Solarpark Am Hallbühl“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des FNP Planung gibt es keine grundsätzlichen Einwendungen. Der vorgesehene Bebauungsplan muss bei den nachfolgenden Details entsprechend geändert bzw. ergänzt werden.</p> <p>1. Eine GRZ von 0,6 bedingt eine überaus dichte Bebauung. Im Sinne des Erhaltes der Artenvielfalt sollten kleinere Freiflächen als Brutmöglichkeiten für Feldlerchen geschaffen werden.</p> <p>2. Bei maschineller Mahd dürfen ausschließlich Balkenmäherwerke zum Einsatz kommen. Es sind im Abstand einiger Tage immer nur Teilbereiche zu mähen (z.B. jede 2. Reihe). Das Mähgut muss vor der Aufnahme und dem Abtransport einige Tage an Ort und Stelle verbleiben, um Tieren die Abwanderung in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Eine sofortige Aufnahme nach der Mahd würde zu einer Artenverarmung führen. Etwa 20% der Fläche sind nur im Abstand von 2 Jahren zu mähen, damit Insekten (Larven bzw. auch Imagines) ungestört überwintern können.</p> <p>3. Lesesteinhaufen und Totholz sollten als wichtige Strukturelemente in die Fläche eingebracht werden.</p>	<p>Zu 1.: Es ist sinnvoll, die Anlagenfläche möglichst weitgehend zu nutzen. Dafür werden entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen.</p> <p>Zu 2.: Hinweise zur Pflege sind bereits ausführlich in den Planunterlagen enthalten. Eine Beschränkung ausschließlich auf Balkenmäher, eine gestaffelte Mahd innerhalb der Anlagenfläche und Liegenlassen des Mähguts ist nicht praktikabel. Altgrasfluren werden im Bereich der Ausgleichsflächen bereits berücksichtigt (15 %). Totholz-/Wurzelstockhaufen sind ebenfalls bereits vorgesehen.</p> <p>Zu 3.: Auf eine wolfsichere Zäunung im Falle einer Beweidung ist in den Planunterlagen bereits hingewiesen (mit Verweis auf das Schreiben des StMUV vom 02.06.2022).</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u> 9 </u></p> <p>nein: <u> 2 </u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	 <p>4. Sollte eine Beweidung vorgesehen werden, muss die Anlage wolfsicher eingezäunt sein, aber für Kleintiere dennoch durchlässig bleiben. Dies ließe sich am einfachsten durch entsprechendes Eingraben des Zaunes und 20cm x 20cm große, bodentiefe Aussparungen in 3-4m Abstand erreichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Jürgen Holl (BN-Geschäftsstelle Weiden)</p>		

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss							
8	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 21.06.2023									
	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)</p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <table border="1" data-bbox="309 542 904 664"> <tr> <td colspan="2">Gemeinde Speinshart</td> </tr> <tr> <td>Ihr Az.: 10-3/6102.10</td> <td>Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 175</td> </tr> </table> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 6. Änderung</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung SO „Solarpark im Hallbühl“</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <table border="1" data-bbox="309 994 904 1197"> <tr> <td>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> </table>	Gemeinde Speinshart		Ihr Az.: 10-3/6102.10	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 175	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab	<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
Gemeinde Speinshart										
Ihr Az.: 10-3/6102.10	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 175									
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab										
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben										
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen										

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	<p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG</p> <p>Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.</p> <p>Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Vorhabens überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor.</p> <p>Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>() Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>	<p>Die Stellungnahme entspricht im Wortlaut der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Alle dort vorgebrachten Gesichtspunkte wurden gewürdigt und sachgerecht abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 11.05.2023, bleibt unverändert.</p> <p>ja: <u>9</u></p> <p>nein: <u>2</u></p>

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Sondergebiet „Solarpark Am Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart
 Abwägung der nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Hinweise und Anregungen

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="293 319 904 362" style="text-align: center;">() Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="293 362 600 456" style="width: 50%;"> Regensburg, 21.06.2023 Ort, Datum </td> <td data-bbox="600 362 904 456" style="width: 50%;"> gez. Patrick Dichtler, ORR Unterschrift, Dienstbezeichnung </td> </tr> </table>	() Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen		Regensburg, 21.06.2023 Ort, Datum	gez. Patrick Dichtler, ORR Unterschrift, Dienstbezeichnung		
() Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen							
Regensburg, 21.06.2023 Ort, Datum	gez. Patrick Dichtler, ORR Unterschrift, Dienstbezeichnung						